

Abwasserreglement und Abwassertarif Änderungen per 1.1.2019

Artikel 31 alt

Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebsgebühren kosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenigen aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Technische Kommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Gemeinde- und Privatstrassen.

Neue Formulierung von Art. 31

Abs. 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

Abs. 2 Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben (Definition Wohnung = Vorhandensein einer Küche oder Kochnische). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Abs. 3 Werden in einer bestehenden Wohnung die Wasserbezugsorte in der Küche plombiert, ist während dieser Zeit (nur ganze Kalenderjahre möglich) auch keine Grundgebühr Abwasser geschuldet (Plombieren und Deplombieren hat durch den Brunnenmeister auf Kosten der Bezüger zu erfolgen).

Abs. 4 Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe sind geschuldet, wenn diese Betriebe über separate Werk- und Produktionsstätten mit Wasserbezugs- resp. Abwasserableitungsmöglichkeit verfügen.

Abs. 5 Reine Dienstleistungsbetriebe in Wohneinheiten, für welche schon eine Grundgebühr bezahlt wird, bezahlen keine weitere Grundgebühr (keine Doppelbelastungen). Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Betroffenen abschliessend über die Einteilung.

Abs. 6 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

Abs. 7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Eine Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten durch die Technischen Kommission abschliessend.

Abs. 8 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation oder in Entlastungsleitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser auf Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen

Abs. 9 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Abwassertarif festgelegt.

Artikel 39 alt

Artikel 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Ergänzung von Artikel 39

³ Die Änderungen in Art. 31 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 31 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

Art. 2 Abwassertarif alt

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2

Jährliche wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 220.00 bis 320.00.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 220.00 bis 320.00.

³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation oder Sauberwasserleitung beträgt

bis 100 m² entwässerte Fläche Fr. 50.00
bis 200 m² entwässerte Fläche Fr. 100.00
bis 300 m² entwässerte Fläche Fr. 150.00
bis 400 m² entwässerte Fläche Fr. 200.00
bis 500 m² entwässerte Fläche Fr. 250.00
pro weitere 100 m² Fr. 50.00

Neue Formulierung von Art. 2 Abwassertarif

Abs. 1 Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 210.00 bis 320.00.

Abs. 2 Die jährliche Grundgebühr pro Industrie- und Gewerbebetrieb beträgt Fr. 210.00 bis 320.00.

Abs. 3 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation oder eine Sauberwasserleitung beträgt:

bis 100 m ² entwässerte Fläche	Fr. 50.00
bis 200 m ² entwässerte Fläche	Fr. 100.00
bis 300 m ² entwässerte Fläche	Fr. 150.00
bis 400 m ² entwässerte Fläche	Fr. 200.00
bis 500 m ² entwässerte Fläche	Fr. 250.00
pro weitere 100 m ²	Fr. 50.00

Artikel 5 Abwassertarif

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Ergänzung von Art.5

³ Die Änderungen in Artikel 2 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 2 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.